

SULZERMEDICA

Sulzer Medica AG
CH-8400 Winterthur

Artikel 11: In beiden Absätzen erfolgen kleinere Änderungen. Der neue Artikel 11 lautet somit:

«Artikel 11
Beschlussfassung 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht diese Statuten oder das Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
2 Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden in der Regel offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen, unter Einschluss von elektronischen Abstimmungsverfahren, finden statt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt.»

Artikel 12: wird vollständig ersetzt und lautet neu:

«Artikel 12
Besondere Quoren Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.»

Artikel 16: Der letzte Satz von Absatz 2 wird gestrichen. Neu werden die Absätze 4 und 5 eingefügt. Der neue Artikel 16 lautet somit:

«Artikel 16
Organisation, Protokolle 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten und im Falle, dass auch dieser verhindert ist, eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn es ein Mitglied verlangt.
2 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates werden im Organisationsreglement geregelt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.
4 Beschlüsse können auch mittels telefonischer Konferenzgespräche erfolgen. Solche Beschlüsse sind zu protokollieren, wobei das Protokoll anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates gutzuheissen ist. Beschlüsse auf dem Schriftweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
5 Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder ermächtigen, den Verwaltungsrat bei der Ausführung einer Kapitalerhöhung gemäss Artikel 652g und 653g Abs. 1 OR und bei der Löschung eines bedingten Kapitals gemäss Artikel 653i OR zwecks der darin vorgesehenen Feststellungen und Änderungen der Statuten zu vertreten.»

Artikel 19: Absatz 1 wird ersetzt und ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der neue Artikel 19 lautet somit:

«Artikel 19
Jahresrechnung 1 Der Verwaltungsrat bestimmt Beginn und Ende des Geschäftsjahres.
2 Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften.»

Artikel 22: Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt. Der neue Artikel 22 lautet somit:

«Artikel 22
Bekanntmachungen und Mitteilungen 1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.
2 Mitteilungen an die Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft letztbekannte Adresse.
3 Soweit das Gesetz nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.»

9. Weitere Änderungen von Statutenbestimmungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft im Übrigen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

Artikel 10: Absatz 2 wird geändert. Der neue Artikel 10 lautet somit:

«Artikel 10
Stimmrecht und Stimmrechtsausübung 1 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
2 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.»

- 3 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.
- 4 Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.
- 5 Der Verwaltungsrat kann die Vollmachterteilung über elektronischen Datentransfer für zulässig erklären.»

Artikel 18: Ein besonderer Revisor wird eingeführt. Der neue Artikel 18 lautet somit:

«Artikel 18
Revisoren 1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle und einen Konzernprüfer, deren Befugnisse und Aufgaben sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer sind wieder wählbar.
2 Die Generalversammlung kann für eine einjährige Amtszeit und mit der Möglichkeit der Wiederwahl einen besonderen Revisor wählen, der die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungen (gemäss Art. 652f, 653f und 653i des Obligationenrechts) vorzunehmen hat.»

Unterlagen und Zutrittskarten

Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüferin sowie die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates liegen ab Freitag, 19. April 2002, bei Sulzer Medica Management AG, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich, und am statutarischen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Im Weiteren sind der Jahresbericht, die Jahres- sowie die Konzernrechnung unter www.sulzermedica.com/_Investors abrufbar. Unter www.sulzermedica.com/_News sind die neuesten Pressemitteilungen einsehbar.

Aktionäre, die am 19. April 2002 im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten diese Einladung zusammen mit einem Antwortschein per Post zugestellt. Aktionären, die später, jedoch vor dem 7. Mai 2002, im Aktienbuch eingetragen werden, wird die Einladung unmittelbar nach erfolgter Eintragung zugestellt. Das Aktienregister ist vom 7. Mai 2002 bis zum 17. Mai 2002 geschlossen. Es sind ausschliesslich die am 6. Mai 2002 eingetragenen Aktionäre stimmberberechtigt. Aktionäre, welche die Einladung und den Antwortschein nicht erhalten, sind gebeten, unverzüglich mit Ihrer Bank Kontakt aufzunehmen, um ihre Eintragung ins Aktienbuch zu veranlassen.

Mit dem Antwortschein, welcher der Einladung beigelegt ist, kann die Eintrittskarte und das Stimmmaterial bestellt oder Sulzer Medica AG oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung bevollmächtigt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Verarbeitung der Antwortscheine und die Versendung der Eintrittskarten und des Stimmmaterials zeitaufwendig ist. Sie sind deshalb gebeten, den Antwortschein so rasch wie möglich an Sulzer Medica AG, c/o ShareComm Services AG, Kanalstrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zu senden. Die Eintrittskarten und das Stimmmaterial werden ab dem 7. Mai verschickt.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, indem sie eine Zutrittskarte bestellen, die auf der Zutrittskarte gedruckte Vollmacht ausfüllen und die Zutrittskarte dem Vertreter übergeben;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Michael Hess, Barandun & Hess, Seefeldstrasse 45, Postfach 171, 8034 Zürich. Der Antwortschein, welcher der Einladung beigelegt ist, genügt für die Erteilung der Vollmacht (d.h. es ist nicht erforderlich, eine Zutrittskarte zu bestellen). Ohne besondere Weisung wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen;
- durch die Sulzer Medica AG. Der Antwortschein, welcher der Einladung beigelegt ist, genügt für die Erteilung der Vollmacht (d.h. es ist nicht erforderlich, eine Zutrittskarte zu bestellen). Vollmachten, die andere Weisungen als die Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates enthalten, werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet;
- durch einen Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR (Bankinstitut oder gewerbsmässiger Vermögensverwalter).

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens jedoch am Tag der Versammlung an der Zutrittskontrolle bekannt zu geben.

Hinweise

Wir freuen uns, den teilnehmenden Aktionärinnen und Aktionären im Anschluss an die Generalversammlung Erfrischungen zu offerieren.

Die Beschlüsse der Generalversammlung liegen ab 10. Juni 2002 bei Sulzer Medica Management AG, Andreasstrasse 15, 8050 Zürich, in deutscher Sprache zur Einsicht auf. Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache durchgeführt und simultan auf Englisch und Französisch übersetzt.

19. April 2002

Sulzer Medica AG
Der Verwaltungsrat